

# Gemeinde Göttin

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindeversammlung der Gemeinde Göttin

#### **Datum**

### Beratung:

#### **Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde ist in verschiedenen Punkten an die Hauptsatzung des Landes und an Neureglung der Bekanntmachungsverordnung anzupassen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§ 1 Abs. 4: Es wird empfohlen, die Genehmigung über die Verwendung eines Gemeindewappens auf den Bürgermeister zu übertragen, um auf einen Antrag schneller reagieren zu können.

§ 2: Eine Versammlung ist nicht zwingend einmal im Vierteljahr einzuberufen. Daher wurde das Wort „ist“ mit dem Wort „soll“ ersetzt. Gleichzeitig wurde hier die Regelung über die Beschlussfähigkeit, in Anlehnung an die Musterhauptsatzung des Landes aufgenommen. Eine Gemeindevertretung ab 70 Einwohnern besteht aus 7 Personen, Diese Einwohnerzahl wird von der Gemeinde Göttin nicht erreicht. Daher wurde für eine Gemeindeversammlung die Mindestanzahl auf 5 wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt.

§ 3 Abs. 1: Für die Regelung zum Zeitpunkt der Wahl wird auf die gesetzliche Formulierung Bezug genommen.

§ 3 Nr. 11 wurde an die Musterhauptsatzung angepasst.

§ 3 Nr. 12 und 13: Neu aufgenommen. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und sollte dem Bürgermeister übertragen werden.

§ 4: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten wurden an die Musterhauptsatzung angepasst.

§ 5 entfällt, da er neu in § 2 geregelt wurde.

§ 5 (alt 6) Abs. 3 und 4 entfallen. Ausschüssen tagen grundsätzlich öffentlich.

§ 7 (alt 8) Abs. 1 einmal im Jahr gestrichen. Grenzt den Ermessensspielraum des Bürgermeisters auf unzulässige Weise ein.

§ 8 (alt 9) neu Fassung gem. Musterhauptsatzung mit alten Beträgen.

§ 10 (alt 11) Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet. Es wurde neu aufgenommen, dass bei einer Bekanntmachung über das Internet folgender Hinweis in die Hauptsatzung aufzunehmen ist: Jede Person kann sich die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung liegt am Sitz der Behörde aus oder kann bereitgehalten werden.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 10 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung werden neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegen zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Es ist mit der neuen Bekanntmachungsverordnung zulässig, bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet. Der freiwillige Hinweis im „Büchener Anzeiger“ bleibt, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Göttin wird beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.